

**Stellungnahme
zum Arbeitsentwurf einer Verordnung zur Festlegung von Anforderungen
für das Einbringen oder das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an
den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und
bodenähnlichem Material (Mantelverordnung, Stand 06.01. 2011)**

Die AöW nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Verordnungsentwurf Stellung. Wir beziehen uns dabei auf die aus unserer Sicht wesentlichen Gesichtspunkte.

Die Konkretisierung des Besorgnisgrundsatzes und damit ein gleichartiges Grundwasserschutzniveau sind in Deutschland dringend erforderlich, damit die Vorgaben der EG-WRRL und ihrer Tochterrichtlinien erreicht werden. Angesichts der Ergebnisse der letzten Bestandsaufnahme sind insbesondere die Einhaltung des Vorsorge- und Verursacherprinzips notwendig. Ausweislich der Broschüre des BMU „Die Wasserrahmenrichtlinie – Auf dem Weg zu guten Gewässern“ (Mai 2010) erreichen nach der Bewirtschaftungsplanung 2009 nur 63 % der Grundwasserkörper in Deutschland den „guten chemischen Zustand“. Weiterhin wird darin berichtet, dass für 36 % aller Grundwasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen wurden und nur 2% der Grundwasserkörper bis 2015 den „guten Zustand“ erreichen. Ursachen für einen „schlechten chemischen Zustand“ sind danach – außer in urbanen Ballungsräumen – meist Überschreitungen des Grenzwertes von Nitrat aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nimmt seit der Bestandsaufnahme durch steigende Viehhaltung und steigende Biomasseproduktion weiter zu. Unsere Mitgliedsunternehmen stellen dadurch gegenüber der Bewirtschaftungsplanung 2009 sogar eine noch steigende Belastung der Grundwasserkörper durch Rückstände von Pflanzenschutz- und Düngemittel fest. Neben der Schädigung des Grundwassers wird zudem die Trinkwasseraufbereitung aufwändiger und es entstehen für die Versorgungsunternehmen zusätzliche Kosten.

Dem Vorsorge- und Verursacherprinzip wird auch Art. 1. § 13a des Verordnungsentwurfs nicht ausreichend gerecht.

- Der Eintrag von diffusen Quellen aus der Landwirtschaft ist weiterhin ausgeblendet.
- Die in Art 1 § 13 a Abs. 3 verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe „kurzer Zeitraum und „räumlich begrenztes Volumen“ werden zu Rechtsunsicherheit führen.
- Die Festsetzung von Prüfwerten auf den gleichen Wert wie die Schwellenwerte trägt nicht zu vorsorgenden Maßnahmen bei. Die Prüfwerte sollten entsprechend der EG-WRRL (2000/60/EG-WRRL) in Verbindung mit der Grundwasser-Tochterraichtlinie (2006/118/-GWRL) auf den Wert zur Trendumkehr festgelegt werden.

Zur Novellierung der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in Bezug auf die Grundwasserverordnung:

- Ein Gesamtkonzept, wie angekündigt, sollte gleiche Parameter und Messmethoden und Beurteilungen in den unterschiedlichen Verordnungen beinhalten.
- Der Schutz des Trinkwassers in Wasserschutzgebieten hat absolute Priorität, daher lehnen wir eine pauschale Zulassung des Einsatzes von Ersatzbaustoffen ab.
- Die Qualitätssicherung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial muss vor dem Einbau erfolgen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin
Tel. 0049/39 74 36 06
Fax: 0049/39 74 36 83
hecht@aoew.de, www.aoew.de

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Wir sind ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch selbstständige Einrichtungen in öffentlichrechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.